

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	1. Titel: Allgemeine Bestimmungen		
1	Gegenstand		
	Diese Verordnung regelt namentlich die Anforderungen: a. für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen; b. für das Anbieten von Effekten und anderen Finanzinstrumenten.		
2	Örtlicher Geltungsbereich (Art. 3 Bst. a, c und d FIDLEG)		
	<p>1 Diese Verordnung gilt für Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden.</p> <p>2 Keine Finanzdienstleistungen nach Absatz 1 sind: a. Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer Kundenbeziehung, die auf ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden eingegangen worden ist; b. Finanzdienstleistungen, die von Kundinnen und Kunden auf dem Korrespondenzweg im Ausland angefragt werden.</p> <p>3 Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage sind, gelten als in der Schweiz erbracht.</p>	<p>Abs. 3: streichen</p>	<p><i>Zu Abs. 2 Bst. a:</i> Wann eine „ausdrückliche Initiative“ des Kunden vorliegt, wird offengelassen. Diese Frage stellt sich etwa dann, wenn der Kundenbeziehung ein unspezifischer persönlicher Kontakt, Imagewerbung o.dgl. vorangegangen ist. Die Abgrenzung, wann eine Kundenbeziehung/Finanzdienstleistung ausschliesslich vom (potenziellen) Kunden ausgegangen ist, kann in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i> Art. 2 Abs. 2 FIDLEV regelt die Ausnahmen vom örtlichen Geltungsbereich, wobei an auf ausdrückliche Initiative der Kunden eingegangenen Kundenbeziehungen und an Anfragen auf dem Korrespondenzweg angeknüpft wird. Abs. 3 schränkt wiederum Abs. 2 ein, knüpft aber nicht an dessen Anknüpfungspunkte an, sondern bezieht sich auf "den Gegenstand der ursprünglichen Anfrage." Dies führt zu einem gewissen Widerspruch bzw. zu einer gewissen Inkohärenz und steht Sinn und Zweck von Art. 2 Abs. 2 FIDLEV entgegen. Es könnte bspw. dazu führen, dass Finanzdienstleistungen im Rahmen von Kundenbeziehungen gemäss Abs. 2 lit. a, die auf Initiative der Kunden eingegangen worden sind, als in der Schweiz erbracht gelten (und nicht mehr vom Geltungsbereich ausgenommen sind), wenn die Kundenbeziehungen - trotz Initiative der Kunden - um Finanzdienstleistungen erweitert werden, die nicht Gegenstand der ursprünglich auf Initiative der Kunden angefragten Dienstleistung waren (bspw. Wechsel auf Initiative des Kunden angefragte Anlageberatung zu auf Initiative des Kunden angebotener Vermögensverwaltung). In einer solchen Situation müsste auch die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage bildende Finanzdienstleistung vom Geltungsbereich ausgenommen sein (da sie als isolierte Anfrage gestützt auf Abs. 2 ausgenommen wäre).</p> <p>Sollte Abs. 3 beibehalten werden, schlagen wir folgenden Wortlaut vor: 3 Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage gestützt auf die auf ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden gemäss Absatz 2 sind, gelten als in der Schweiz erbracht.</p>

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
3	<p>Begriffe (Art. 3 Bst. b, c, d, g und h und 93 FIDLEG)</p>	<p>Begriffe (Art. 3 Bst. a, b, c, d, g und h und 93 FIDLEG)</p>	
	<p>1 Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist. 2 Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen. 3 Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die: a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und b. die üblicherweise darauf abzielt, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräussern. 4 Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet. 5 Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG gilt insbesondere: a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung, Steuerzahlen; b. das blosse zur Zurverfügungstellen faktischer Informationen; c. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kunden oder Finanzintermediäre, wie <i>Corporate-Action</i>-Informationen, Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen. 6 Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.</p>	<p><u>7 Keine Finanzinstrumente sind Kassageschäfte nach Art. 2 Abs. 3 lit. a) FinfraV, welche die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 4 FinfraV erfüllen.</u></p>	<p>Hinweis zum Abs. 1: Die im Verordnungstext vorgeschlagene Konkretisierung führt dazu, dass auch Vermittlungstätigkeiten gegenüber institutionellen Kunden wie Banken, welche die Produkte bei ihren Endkunden einsetzen möchten, von den Anlegerschutzpflichten im Gesetz (Verhaltenspflichten, Registrierungspflichten, Anschlusspflicht an Ombudsstelle etc.) erfasst werden. Es stellt sich die Frage, ob dies notwendig ist oder ob sich der Geltungsbereich auch auf Vermittlungstätigkeiten gegenüber den Endkunden einschränken liesse.</p> <p>Kassageschäfte werden unter FinfraG nicht als Derivate behandelt, weshalb diese auch keine Finanzinstrumente nach FIDLEG darstellen sollten.</p>
4	<p>Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Segment gilt für die gesamte, jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister. 2 Sind an einem Vermögen mehrere Kundinnen und Kunden berechtigt, so sind sie für dieses gemeinsam einem Kundensegment zuzuweisen. Die Absätze 3 und 4 sind vorbehalten. 3 Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut. 4 Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, können schriftlich oder in einer anderen Form, die</p>	<p>1 Die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Segment gilt für die gesamte, jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister <u>oder die einzelne zu erbringende Finanzdienstleistung.</u> 3 Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer <u>eigenen</u> Finanzmittel betraut. Art. 4 Abs. 4 FIDLEV: Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, können schriftlich oder in einer</p>	<p><i>Zu Abs. 1:</i> Den Kunden sollen verschiedene Finanzdienstleistungen mit unterschiedlichem Schutzniveau erbracht werden können. Dadurch bleibt es den Instituten überlassen, ob sie Kunden mit verschiedenen Segmentierungen führen wollen. Dies würde der Regelung unter MiFID II entsprechen und den Instituten die gleiche Flexibilität gewähren. <i>Zu Abs. 3:</i> Auch unter dem geltenden Recht gibt es hier immer wieder Unsicherheiten, da man sich auf die Definition im Effektenhändlerhandelsbuch stützt und so nicht eindeutig ist, welche Finanzmittel die Fachperson verwalten muss, damit eine professionelle Tresorerie vorliegt, der Kunden oder des Unternehmens selbst. Dies ist insbesondere bei Family Offices, Treuhandunternehmen, kleineren Pensionskassen, etc. immer wieder ein Thema.</p>

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangen, dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach den Kenntnissen und Erfahrungen dieser Person richtet.	anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangen, dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach <u>der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung dieser Person richtet.</u>	Art. 4 Abs. 4 FIDLEV: Bei der Zuweisung eines Kunden zu einem Segment sind die Kenntnisse und Erfahrungen des betreffenden Kunden gem. Art. 4 FIDLEG nicht von Belang. Insofern ist unklar, was darunter zu verstehen ist, wenn bei sich die „Zuweisung zu einem Segment nach den Kenntnissen und Erfahrungen“ des Bevollmächtigten richten kann. Dies macht nur im Rahmen eines Opting-outs i.S.v. Art. 5 Abs. 2 lit. a FIDLEG Sinn, wobei in dieser Bestimmung von der „persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung“ die Rede ist. Zur Klarstellung sollte der Wortlaut dahingehend geändert werden.
Neuer Artikel		<u>Opting-out (Art. 5 Abs. 1 FIDLEG)</u>	
		<u>Wenn Privatkundinnen und -kunden erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen, kann sich dies auf die gesamte Kundenbeziehung oder nur auf einzelne zu erbringende Finanzdienstleistungen beziehen.</u>	Der Erläuterungsbericht (S.22/133) hält fest, dass die MiFID II Segmentierungen übernommen werden können, weshalb auch partielle Opting-out Regelungen für bestimmte Finanzinstrumente möglich sein sollten.
5	Anrechenbares Vermögen beim Opting-out (Art. 5 Abs. 2 FIDLEG)		
	<p>1 Dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkundin oder des Privatkunden stehen, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Guthaben bei Banken und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit; b. Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte; c. Derivate; d. Edelmetalle; e. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert; f. Herausgabeansprüche aus in Treuhandverhältnissen gehaltenen anderen Vermögenswerten nach diesem Absatz. <p>2 Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 1 gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.</p> <p>3 Privatkundinnen und -kunden, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, das die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht, können nur gemeinsam ein Optingout erklären.</p> <p>4 Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.</p>		<p>Hinweis zu Abs. 2: Art. 5 Abs. 1 FIDLEV führt bereits abschliessend ("namentlich") auf, welche Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkunden stehen, dem Vermögen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 FIDLEG anzurechnen sind. Sämtliche darin nicht enthaltenen Finanzanlagen sind daher per se nicht anrechenbar. Der Ausnahmekatalog in Art. 5 Abs. 2 FIDLEG ist daher in Abs. 1 inhärent und führt allenfalls zu Lücken, da er ebenfalls abschliessend ("namentlich") die nicht anrechenbaren Finanzanlagen aufführt (obwohl sich diese bereits abschliessend e contrario aus Abs. 1) ergeben. Es ist zu prüfen, ob auf Abs. 2 daher verzichtet werden könnte.</p>
	2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen		
	1. Kapitel: Verhaltensregeln		
	1. Abschnitt: Informationspflicht		
6	Information über den Finanzdienstleister (Art. 8 Abs. 1 FIDLEG)		
	<p>1 Die Information über den Finanzdienstleister enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seine Adresse oder andere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben; b. die Angabe, ob er beaufsichtigt wird. <p>2 Beaufsichtigte Finanzdienstleister geben zudem an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name und Adresse der Behörde, von der sie beaufsichtigt werden; b. ob sie über eine Bewilligung als Bank, Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung oder Wertpapierhaus verfügt. 	<p>Bst. a: <u>streichen</u></p> <p>Bst. b: <u>streichen</u></p>	Art. 8 Abs. 1 Bst. a FIDLEG sieht vor, dass Finanzdienstleister Kunden zwingend über Namen <u>und</u> Adresse informieren müssen. Art. 6 Abs. 1 Bst. a E-FIDLEV sieht eine alternative Wahlmöglichkeit zwischen Adresse und "andere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben" vor. Gestützt auf die Verordnung könnten Finanzdienstleister daher von der Mitteilung der Adresse absehen (und bspw. nur eine E-Mail oder Telefonnummer angeben, die zur Kontaktaufnahme ausreichen). Dies widerspricht dem Gesetzestext. Art. 6 Abs. 1 Bst. b FIDLEG enthält keine Präzisierung, da Art. 8 Abs. 1 Bst. b FIDLEG bereits die

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>3 Vermögensverwalter geben überdies Name und Adresse der Aufsichtsorganisation an, der sie sich angeschlossen haben.</p> <p>4 Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzdienstleistern geben ihre Adresse in der Schweiz oder andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben an.</p>	<p>Abs. 4: Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzdienstleistern geben ihre Adresse in der Schweiz oder andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben an.</p>	<p>Information über den Aufsichtsstatus, und damit darüber, ob ein Finanzdienstleister beaufsichtigt wird, vorsieht.</p> <p>Anpassung aufgrund der vorangehenden Ausführungen.</p>
7	<p>Information über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Information über die Finanzdienstleistung enthält Angaben zu:</p> <p>a. deren Wesensmerkmalen und Funktionsweisen; und</p> <p>b. den wesentlichen Rechten und Pflichten, die den Kundinnen und Kunden daraus erwachsen.</p> <p>2 Die Information über die Risiken, die mit der Finanzdienstleistung verbunden sind, enthält:</p> <p>a. bei der Anlageberatung: unter Berücksichtigung des Kundenportfolios Angaben über die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente;</p> <p>b. bei der Vermögensverwaltung: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben.</p> <p>3 Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit den Finanzinstrumenten verbunden sind, enthält Angaben zu:</p> <p>a. den Wesensmerkmalen und der Funktionsweise der Finanzinstrumente;</p> <p>b. den sich aus den Finanzinstrumenten ergebenden Verlustrisiken und allfälligen Verpflichtungen für die Kundin oder den Kunden.</p> <p>4 Soweit die Angaben nach Absatz 3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.</p>	<p>a. bei der Anlageberatung: unter Berücksichtigung des Kundenportfolios Angaben über die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente; Angaben über Risiken, die sich aus der Anlageberatung selbst auf den Kunden ergeben.</p> <p><u>5 Bei diesen Informationen hat der Finanzdienstleister namentlich klarzustellen, ob es sich bei seiner Dienstleistung um eine rein transaktionsbezogene Anlageberatung, um eine portfoliobezogene Anlageberatung oder um eine Vermögensverwaltung handelt.</u></p> <p><u>(neu) 6 Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten betreffend Finanzdienstleistungen sind annäherungsweise anzugeben.</u></p> <p><u>(neu) 7 Sind an der Erbringung von Finanzdienstleistungen mehrere Finanzdienstleister beteiligt, so können sie vereinbaren, dass einer der Beteiligten über alle Kosten informiert. Liegt keine solche Vereinbarung vor, so informiert jeder Finanzdienstleister über die bei ihm anfallenden Kosten.</u></p>	<p>Abs. 2 E-FIDLEV regelt Informationen über Risiken, die mit der Finanzdienstleistung selbst verbunden sind. Abs. 2 Bst. a führt jedoch Angaben über Finanzinstrumente auf (diese Thematik wird unter Abs. 3 behandelt). Unter Bst. a wäre daher zu präzisieren, über welche Informationen betreffend die mit der Anlageberatung selbst verbunden Risiken zu informieren wäre (bspw., Prozessrisiken, Ausführungsrisiken). Aufgrund der Formulierung "... die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente" ist darüber hinaus unklar, ob die Finanzdienstleister über die spezifischen Risiken eines jeden einzelnen Finanzinstruments informieren müssten. Gemäss FIDLEG ist nur eine allgemeine Information über die mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken vorgesehen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d FIDLEG).</p> <p>Der Erläuterungsbericht (Seite 24) enthält eine ausdrückliche Erwartung, dass aus dem Basisinformationsblatt die Unterscheidung der transaktions- und der portfoliobezogenen Beratung hervorgehen muss. Eine derart explizite Erwartung sollte direkt in der Verordnung klargestellt werden und nicht lediglich im Erläuterungsbericht.</p> <p>Die "Informationen über die Finanzdienstleistung" betreffen auch die Information über die Kosten. Art. 8 Abs. 3 und 4 E-FIDLEV könnten daher unter diesem Artikel geregelt werden (siehe weitergehenden Kommentar zu Art. 8).</p>
8	<p>Information über die Kosten (Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung des betreffenden Finanzinstruments entstehen.</p>	<p>Abs. 1: streichen.</p>	<p>Das FIDLEG sieht keine Informationspflicht betreffend "Angebotenen Finanzinstrumente[n] und die damit verbundenen Kosten" mehr vor. Art. 9 Abs. 2 Bst. c E-FIDLEG hat keinen Eingang in</p>

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>2 Soweit diese Angaben im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann auf das betreffende Dokument verwiesen werden.</p> <p>3 Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind annäherungsweise anzugeben.</p> <p>4 Sind an der Erbringung von Finanzdienstleistungen mehrere Finanzdienstleister beteiligt, so können sie vereinbaren, dass einer der Beteiligten über alle Kosten informiert. Liegt keine solche Vereinbarung vor, so informiert jeder Finanzdienstleister über die bei ihm anfallenden Kosten.</p>	<p>Abs. 2: streichen.</p> <p>Abs. 3: in Art. 7 regeln, da dies - wie die Information über die Risiken - Informationen über Finanzdienstleistungen betrifft.</p> <p>Abs. 4: in Art. 7 regeln, da dies - wie die Information über die Risiken - Informationen über Finanzdienstleistungen betrifft.</p>	<p>die finale Fassung des FIDLEG gefunden. Stattdessen haben Finanzdienstleister "nur noch" über die "allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken" zu informieren (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d FIDLEG). Der Verweis auf die Kosten betreffend Finanzinstrumente ist explizit entfallen. Das FIDLEG sieht somit keine Grundlage mehr vor, auf welche gestützt die Finanzdienstleister über Kosten betreffend Finanzinstrumente informieren müssen. Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG bildet indes nur Grundlage für Kosten betreffend die Finanzdienstleistung selbst. Art. 8 Abs. 1 E-FIDLEV hat daher keine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage und ist daher zu streichen.</p> <p>Vgl. auch Kommentar unter Art. 7</p> <p>Vgl. auch Kommentar unter Art. 7</p>
9	Information über wirtschaftliche Bindungen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b FIDLEG)		
	<p>1 Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können.</p> <p>2 Die Information enthält Angaben zu:</p> <p>a. der Art und Ursache des Interessenkonflikts;</p> <p>b. den organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die der Finanzdienstleister zur Verhinderung oder Bewältigung dieses Konflikts getroffen hat;</p> <p>c. den Benachteiligungen, die nicht ausgeschlossen werden können und der Kundin oder dem Kunden weiterhin verbleiben.</p>	1 Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen an Dritte , soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können.	Präzisierung in Anlehnung an Art. 8 Abs. 2 Bst. b. FIDLEG Exemplarische Beispiele wären wünschenswert.
10	Information über das berücksichtigte Marktangebot (Art. 8 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)		
	<p>1 Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst.</p> <p>2 Als eigenes Finanzinstrument gilt eines, das von Unternehmen emittiert oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen.</p> <p>3 Eine enge Verbindung besteht insbesondere, wenn:</p> <p>a. ein Finanzdienstleister eine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte des Anbieters oder des Emittenten des Finanzinstruments direkt oder indirekt hält oder er den Anbieter oder Emittenten in anderer Weise beherrscht; oder</p>	<p>1 Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden insbesondere darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst.</p> <p>2 Als eigenes Finanzinstrument gilt eines, das vom Finanzdienstleister selbst oder von Unternehmen emittiert oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen. oder 2 Als eigenes Finanzinstrument gilt auch jenes, das von Unternehmen emittiert oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Ergänzung um "insbesondere". In der Entwurfsfassung haben Finanzdienstleister Kunden ausschliesslich darüber zu informieren, ob das berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst, nicht aber über das berücksichtigte Marktangebot an sich. Durch die Ergänzung "insbesondere" wird klargestellt, dass einerseits über das berücksichtigte Marktangebot an sich und auch über die Tatsache, ob nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst wurden, informiert werden muss.</p> <p>Zu Abs. 2: Mit der derzeitigen Formulierung gelten nur jene Finanzinstrumente als eigene, die von Unternehmen emittiert oder angeboten werden, die mit dem Finanzdienstleister in einer engen Verbindung stehen, nicht aber auch Finanzinstrumente des Finanzdienstleisters selbst. Durch die Anpassung der Formulierung wird dies klargestellt.</p>

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	b. die Anteile oder Stimmrechte des Finanzdienstleisters mehrheitlich direkt oder indirekt vom Anbieter oder vom Emittenten des Finanzinstruments gehalten werden oder diese den Finanzdienstleister in anderer Weise beherrschen.		
11	Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen (Art. 8 Abs. 4 FIDLEG)		
	Eine Finanzdienstleistung besteht nicht ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung eines Kundenauftrags, wenn vorgängig eine Beratung stattfand.	1 Eine Finanzdienstleistung besteht nicht ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung eines Kundenauftrags, wenn vorgängig eine Beratung durch den Finanzdienstleister stattfand.	Präzisierung
12	Form der Zurverfügungstellung des Basisinformationsblatts (Art. 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)	Form und Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Basisinformationsblatts (Art. 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)	Präzisierung
	1 Ein Basisinformationsblatt ist der Privatkundin oder dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Webseite zur Verfügung zu stellen. 2 Wird das Basisinformationsblatt über eine Website zur Verfügung gestellt, so hat der Finanzdienstleister: a. dafür zu sorgen, dass es jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger erfasst werden kann; b. der Privatkundin oder dem Privatkunden die Adresse der Website und die Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf dieser Website einzusehen ist, bekannt zu geben.	c. das Basisinformationsblatt solange zur Verfügung zu stellen als das entsprechende Finanzinstrument angeboten wird.	Im Erläuterungsbericht wird ausdrücklich auf die Pflicht hingewiesen, dass das Basisinformationsblatt solange auf der Webseite verfügbar sein muss, als das Instrument angeboten wird. Bst. a regelt diese Pflicht nicht klar genug.
13	Zeitpunkt und Form der Information (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)		
	Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.	1: Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen. 2 Betreffend Risiken und Kosten informieren Finanzdienstleister: a. vor Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung; b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung. 3 Sie informieren innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.	Vgl. Kommentar unter Art. 14 nachfolgend
14	Zeitpunkt der Information über die Risiken und Kosten (Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Finanzdienstleister informieren zu den Risiken und Kosten: a. beim Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung; b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung. 2 Sie informieren innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.	a. bei vor Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung;	Art. 14 E-FIDLEV bezieht sich wie Art. 13 E-FIDLEV auf Art. 9 FIDLEG. Aufgrund der Aufsplittung ist unklar, ob Art. 13 E-FIDLEV auch für die Informationen betreffend Risiken/Kosten gelten soll oder nicht. Soll den Kunden auch betreffend Risiken/Kosten (gestützt auf Art. 13 E-FIDLEV) genügend Zeit gewährt werden, um diese zu verstehen? Oder genügt es, wenn schlicht wie in Art. 9 FIDLEG vorgesehen, vor Abschluss/Erbringung informiert wird? Konsequenterweise müsste Art. 13 E-FIDLEV auch für Information betreffend Risiken und Kosten gelten. Eine Zusammenführung der Art. 13 und 14 wäre daher sinnvoll. Die Information innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen würde sich so auch auf sämtliche Informationen beziehen, was wünschenswert wäre.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
15	Beratung unter Abwesenden (Art. 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)		
	1 Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn: a. sich die Parteien nicht am selben Ort befinden; und b. es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. 2 Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass das Basisinformationsblatt erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird. Diese Zustimmung muss gesondert von derjenigen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. 3 Die Zustimmung nach Absatz 2 kann jederzeit widerrufen werden.	1 b. es technisch nicht möglich ist, der Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung, oder dem Vertragsabschluss <u>oder der Erbringung der Finanzdienstleistung</u> zur Verfügung zu stellen.	Konsistenz vgl. vorstehenden Art. 14. Die Aushändigung des BIBs ist grundsätzlich immer vor der Erbringung der Finanzdienstleistung zu erfüllen. Dies soll ebenfalls gemäss der Ausnahme in Art. 15 gelten.
	2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen		
16	Vertretungsverhältnisse (Art. 11 FIDLEG)		
	Lässt sich eine natürliche Person vertreten, so berücksichtigt der Finanzdienstleister für die Angemessenheits- und die Eignungsprüfung die Kenntnisse und Erfahrungen der vertretenden Person.		
17	Eignungsprüfung (Art. 12 und 13 FIDLEG)		
	1 Für die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Kundin oder des Kunden prüft der Finanzdienstleister Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen. 2 Für die Erhebung der Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er deren oder dessen Angaben insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, deren oder dessen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen. 3 Er darf sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden verlassen, soweit nicht Anhaltspunkte bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.	1 Für die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Kundin oder des Kunden prüft der Finanzdienstleister Herkunft die Art und <u>Regelmässigkeit des</u> Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen.	Wie im Erläuterungsbericht klargestellt wird, ist die Regelmässigkeit des Einkommens von Relevanz und nicht die Herkunft. Dies soll sich direkt in der Verordnung widerspiegeln. Betreffend Abklärung der Herkunft gelten die Geldwäschereibestimmungen.
	3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft		
18	Dokumentation (Art. 15 FIDLEG)		
	Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Kundinnen und Kunden in der Regel innert dreier Arbeitstage Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abzulegen.	...Regel innert dreier <u>fünf</u> Arbeitstage Rechenschaft	Drei Tage dürften knapp bemessen sein.
19	Rechenschaft (Art. 16 FIDLEG)		
	1 Die Rechenschaftsablage gegenüber der Kundin oder dem Kunden umfasst die Dokumentation: a. zu den entgegengenommenen und ausgeführten Aufträgen; b. zur Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios bei der Verwaltung von Kundenvermögen; c. zur Entwicklung des Portfolios bei Verwaltung von Kundendepots; d. zu namentlich denjenigen Kosten, zu denen er nach Artikel 8 Angaben zu machen hatte. 2 Sie erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger:	c. zur Entwicklung des Portfolios bei Verwaltung von Kundendepots, <u>die bei Dritten geführt werden</u> ; Abs. 2 Bst. a. <u>streichen</u>	Unklar ist, worin sich Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c E-FIDLEV unterscheiden. Gemäss Erläuterungsbericht erfasst die Rechenschaftspflicht wenn der Finanzdienstleister (a) die Depots selber führt bzw. die von der Depotbank erhaltenen Unterlagen, falls (b) die Depots bei einem Dritten geführt werden. Wir gehen davon aus, dass Bst. b den Fall von selbst geführten und Bst. c den Fall bei der Depotführung durch Dritte abdeckt.

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	a. zu den mit der Kundin oder dem Kunden vereinbarten Zeitintervallen; und; b. auf deren Anfrage hin.		Gemäss Art. 16 FIDLEG ist "auf Anfrage" Rechenschaft abzulegen. Darüber hinausgehende Regelungen sollen gemäss (privatrechtlicher) Absprache der Parteien erfolgen.
	4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen		
20	Bearbeitung von Kundenaufträgen (Art. 17 FIDLEG)		
	<p>1 Finanzdienstleister müssen zur Bearbeitung von Kundenaufträgen über Verfahren und Systeme verfügen, die:</p> <p>a. ihrer Grösse, Komplexität und Geschäftstätigkeit angemessen sind; und</p> <p>b. die Interessen und die Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden sicherstellen.</p> <p>2 Sie müssen namentlich gewährleisten, dass:</p> <p>a. Kundenaufträge unverzüglich und korrekt registriert und zugewiesen werden;</p> <p>b. vergleichbare Kundenaufträge unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden, ausser wenn dies wegen der Art des Auftrags oder der Marktbedingungen nicht möglich oder nicht im Interesse der Kundin oder des Kunden ist;</p> <p>c. bei der Zusammenlegung von Aufträgen verschiedener Kundinnen und Kunden oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften und bei der Zuweisung von untereinander verbundenen Abschlüssen die Interessen der beteiligten Kundinnen und Kunden gewahrt und diese nicht benachteiligt werden;</p> <p>d. ihre Privatkundinnen und -kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten informiert werden, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten.</p>		
21	Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Art. 18 FIDLEG)		
	<p>1 Um das bestmögliche Ergebnis für die Kundin oder den Kunden sicher zu stellen, legen die Finanzdienstleister für die Ausführung von Kundenaufträgen die notwendigen Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes fest, namentlich den Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung.</p> <p>2 Liegt eine ausdrückliche Weisung der Kundin oder des Kunden vor, so ist der Kundenauftrag entsprechend auszuführen.</p> <p>3 Auf Anfrage der Kundin oder des Kunden weist der Finanzdienstleister nach, dass er deren oder dessen Aufträge im Einklang mit den Kriterien nach Absatz 1 ausgeführt hat.</p> <p>4 Finanzdienstleister überprüfen die Wirksamkeit der Kriterien mindestens einmal jährlich.</p>		
	5. Abschnitt: Professionelle Kunden		
22	Professionelle Kunden können den Finanzdienstleister von der Einhaltung der Verhaltensregeln nach den Artikeln 8, 9, 15 und 16 FIDLEG nur schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis der Entbindung durch Text ermöglicht, und nur in einem von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Dokument entbinden.		
	2. Kapitel: Organisation		
	1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen (Art. 21–24 FIDLEG)		
23	1 Soweit für sie nicht spezialgesetzliche Bestimmungen gelten, erfüllen die Finanzdienstleister die Pflichten des FIDLEG, indem sie:		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>a. interne Vorgaben definieren, die ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform und den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessen sind und den damit verbundenen Risiken entsprechen;</p> <p>b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür sorgen, dass diese die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Verhaltensregeln und die spezifischen Sachkenntnisse erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen;</p> <p>c. mit den Vergütungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden schaffen.</p> <p>2 Umfasst eine Geschäftseinheit mehrere Personen, so:</p> <p>a. sorgt der Finanzdienstleister für eine wirksame Überwachung insbesondere durch angemessene interne Kontrollen;</p> <p>b. definiert er verbindliche Arbeits- und Geschäftsprozesse.</p>		
	<p>2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten</p>		
24	<p>Interessenkonflikte (Art. 25 FIDLEG)</p>		
	<p>Interessenkonflikte im Sinne des FIDLEG liegen insbesondere vor, wenn der Finanzdienstleister:</p> <p>a. unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kundinnen und Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;</p> <p>b. am Ergebnis einer für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht;</p> <p>c. bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kundinnen und Kunden über die Interessen anderer Kundinnen und Kunden zu stellen;</p> <p>d. unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kundin oder den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.</p>	<p>b. am Ergebnis einer für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht, wobei ertragsorientiertes Handeln für sich genommen keinen Interessenkonflikt begründet;</p>	<p>Die im Erläuterungsbericht festgehaltene Einschränkung, sollte in der Verordnung insbesondere unter lit. b wiederholt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nur schon bei normalem ertragsorientiertem Handeln ein Interessenkonflikt konstruiert werden kann.</p>
25	<p>Organisatorische Vorkehrungen (Art. 25 Abs. 1 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Finanzdienstleister müssen folgende risikogerechte und ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform sowie den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten ergreifen:</p> <p>a. Sie treffen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu erkennen.</p> <p>b. Sie verhindern den Austausch von Informationen soweit er dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte, namentlich den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, oder überwachen diesen Austausch.</p> <p>c. Sie trennen die Organisation und die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern funktional, sofern deren Hauptaufgaben einen Interessenkonflikt zwischen Kundinnen und Kunden untereinander oder zwischen den Interessen der Kundinnen und Kunden und des Finanzdienstleisters verursachen könnten.</p>	<p>b. Sie treffen angemessene Massnahmen, um den Austausch von Informationen zu verhindern, soweit dieser dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte, namentlich den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, oder überwachen diesen Austausch.</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung geht über den bezweckten Kundenschutz hinaus. Ziel sollte es sein, dass Finanzdienstleister angemessene Massnahmen treffen, um den Austausch von bestimmten Informationen zu verhindern. Ist dies nicht möglich, sieht Art. 26 E-FIDLEV - sinnvollerweise - eine Offenlegungspflicht vor. Dem Kundenschutz ist damit gedient. Den Austausch (vollständig) zu verhindern - wie Art. 25 E-FIDLEV fordert - ist nicht möglich oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand umsetzbar. Die (vollständige) Überwachung des Austauschs von Mitarbeitern kann zudem zu einer Starken Einschränkung/Beeinträchtigung der persönlichen Rechte führen. Auf eine solche Massnahme ist daher zu verzichten.</p>

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>d. Sie treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um zu verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend in verschiedene Finanzdienstleistungen einbezogen werden, Aufgaben zugeteilt werden, die einen ordnungsgemässen Umgang mit Interessenkonflikten beeinträchtigen könnten.</p> <p>e. Sie gestalten ihre Vergütungspolitik so aus, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. variable Vergütungselemente für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Finanzdienstleistungen erbringen, die Qualität der Finanzdienstleistung den Kundinnen und Kunden gegenüber nicht beeinträchtigen, 2. kein gegenseitiger direkter Einfluss unter den Vergütungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich ist, wenn zwischen den Tätigkeiten von Geschäftseinheiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte. <p>f. Sie erlassen interne Weisungen, welche die Erkennung von Interessenkonflikten zwischen Kundinnen und Kunden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen und die Massnahmen aufzeigen, um solche Konflikte zu verhindern oder beizulegen, und sie überprüfen diese Weisungen regelmässig.</p> <p>g. Sie erlassen Regeln für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>		
26	Offenlegung (Art. 25 Abs. 2 FIDLEG)		
	<p>1 Kann durch Vorkehrungen nach Artikel 25 Absatz 1 FIDLEG eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, so legt der Finanzdienstleister dies in angemessener Weise offen.</p> <p>2 Dazu beschreibt er die Interessenkonflikte, die bei der Erbringung der betroffenen Finanzdienstleistung entstehen. Den Kundinnen und Kunden ist in allgemeiner Form verständlich zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt; b. welche Risiken für sie daraus entstehen; c. welche Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen hat. <p>3 Die Offenlegung kann in standardisierter Form und elektronisch erfolgen. Die Kundin oder der Kunde muss sie auf einem dauerhaften Datenträger erfassen können.</p>		
27	Unzulässige Verhaltensweise (Art. 25 Abs. 3 FIDLEG)		
	<p>Die folgenden Verhaltensweisen sind in jedem Fall unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Umschichten von Depots der Kundinnen und Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund; b. das Ausnützen von Informationen zum Nachteil der Kundinnen oder des Kunden, insbesondere das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufender Eigengeschäfte von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder des Finanzdienstleisters; c. zum Nachteil von Kundinnen oder Kunden erfolgende Manipulationen bei Dienstleistungen im Rahmen von Emissionen oder Platzierungen von Finanzinstrumenten. 		
28	Dokumentation (Art. 25 FIDLEG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Finanzdienstleister müssen dokumentieren, bei welchen ihrer Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte aufgetreten sind oder auftreten können.		
29	Entschädigungen durch Dritte (Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG)		
	1 Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen Dritter entgegengenommene Entschädigungen, die von ihrer Natur her den Kundinnen und Kunden nicht weitergegeben werden können, sind nach Artikel 26 als Interessenkonflikt offenzulegen. 2 Gesellschaften des Konzerns, dem der Finanzdienstleister angehört, gelten für den Finanzdienstleister als Dritte.		
30	Mitarbeitergeschäfte (Art. 27 Abs. 1 FIDLEG)		
	Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.		
	3. Kapitel: Beraterregister		
	1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung		
31	Ausnahme von der Registrierungspflicht (Art. 28 FIDLEG)		
	Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.		Unklar, wer sich ins Beraterregister eintragen muss: Grundsätzlich ist das Gesetz so zu verstehen, dass es immer Privatpersonen sein müssen, was allenfalls nicht auf alle Strukturen passt (Strukturvertrieb). Hier wäre eine ausdrückliche Regelung wünschenswert (analog Versicherungsvermittler).
32	Berufshaftpflichtversicherung (Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG)		
	1 Mit der Berufshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden zu versichern, die sich aus der Tätigkeit als Finanzdienstleister oder Kundenberaterin oder -berater infolge eines Verstosses gegen die beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben. 2 Für diejenigen Kundenberaterinnen und -berater, die für einen Finanzdienstleister tätig und ins Register einzutragen sind, schliesst der Finanzdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung ab. 3 Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 500 000 Franken betragen. Wird die Versicherung durch einen Finanzdienstleister abgeschlossen, der Kundenberaterinnen und -berater beschäftigt, so beträgt die Deckungssumme mindestens 500 000 Franken pro Kundenberaterin oder -berater. 4 Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten und einen Selbstbehalt von maximal 10 Prozent aufweisen. 5 Sie hat auch Schäden zu umfassen die innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, sofern sie während dessen Laufzeit verursacht wurden.		
33	Gleichwertige finanzielle Sicherheit (Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG)		
	1 Als der Berufshaftpflichtversicherung gleichwertige finanzielle Sicherheit gilt eine mit Zustimmung der Registrierungsstelle vorgenommene Hinterlegung in der Höhe der Versicherungssumme		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>bei einer Bank im Sinne von Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934². 2 Für ausländische Finanzdienstleister, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, gilt ein Mindestkapital im Gegenwert von 10 000 000 Franken als gleichwertige finanzielle Sicherheit.</p>		
	2. Abschnitt: Registrierungsstelle		
34	<p>Zulassungsgesuch (Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Registrierungsstelle reicht der FINMA ein Gesuch um Zulassung ein. Dieses enthält alle Angaben, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über: a. den Ort der Leitung; b. die Organisation; c. die Unternehmensführung und die geplanten Kontrollen; d. die Gewähr, e. die allfällige Übertragung von Tätigkeiten an Dritte. 2 Das Gesuch enthält zu den mit der Geschäftsführung betrauten Personen: a. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an andere Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren; b. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf; c. Referenzen; d. einen Strafregisterauszug; e. einen Betreibungsregisterauszug. 3 Die FINMA kann weiterführende Informationen und Angaben einverlangen, soweit diese zur Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.</p>		
35	<p>Aufsicht durch die FINMA (Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Registrierungsstelle erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA. Dieser äussert sich insbesondere auch zur Koordination mit allfälligen weiteren Registrierungsstellen. 2 Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen: a. der Wechsel eines Mitglieds des Organs für die Geschäftsführung; b. die Übertragung oder Auslagerung wesentlicher Aufgaben; c. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen. 3 Diese Änderungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die FINMA.</p>		
36	<p>Ort der Leitung (Art. 31 Abs.4 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Registrierungsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. 2 Ist sie in eine bestehende juristische Person integriert, so muss diese ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. 3 Das Organ für die Geschäftsführung der Registrierungsstelle muss aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.</p>		
37	<p>Organisation (Art. 31 Abs. 3 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Registrierungsstelle muss über eine angemessene Betriebsorganisation verfügen, die die unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet.</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>2 Der Betrieb muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in einem Organisationsreglement geregelt sein; b. sicherstellen, dass die Registrierungsstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt; c. über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen und sicherstellen, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance); d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden; e. ein öffentliches Abrufverfahren ermöglichen; und f. eine angemessene Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb bei Schadenereignissen aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen. 		
38	Übertragung von Tätigkeiten (Art. 31 Abs. 3 FIDLEG)		
	<p>1 Die Registrierungsstelle darf Dritten nur Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung übertragen. 2 Die Dritten müssen über die für die übertragenen Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. 3 Die Registrierungsstelle instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. 4 Die Übertragung ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu vereinbaren.</p>	<p>3 Die Registrierungsstelle wählt, instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig</p>	<p>Wer definitiver, was unter «Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung» zu verstehen ist? Präzisierung</p>
39	Kosten für die Zulassung (Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)		
	<p>Die Registrierungsstelle trägt nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008³ die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Zulassungsverfahren; b. das Verfahren zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel; c. das Verfahren, das zum Entzug der Zulassung führt. 		
40	Aufbewahrungsfrist (Art. 31 Abs. 4 FIDLEG)		
	Die Registrierungsstelle bewahrt die der Registrierung zugrunde liegenden Dokumente und Unterlagen während zehn Jahren auf.		
3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren			
41	Meldepflicht (Art. 32 Abs. 2 und 3 FIDLEG)		
	<p>Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle innert 14 Tagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Änderung ihres Namens oder ihrer Adresse; b. die Änderung des Namens oder der Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind; c. den Wechsel ihrer Funktion und Position in der Organisation; d. den Wechsel ihrer Tätigkeitsfelder; e. absolvierte Aus- und Weiterbildungen; f. den Wechsel der Ombudsstelle; g. den ganzen oder teilweisen Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung; h. die Beendigung der Tätigkeit als Kundenberaterin oder -berater; i. einen auf sie ausgestellten Verlustschein; j. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den Finanzmarktgesetzen oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172^{ter} des Strafgesetzbuches⁴; 		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	k. ein gegen sie angeordnetes Tätigkeitsverbot nach Artikel 33a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 ⁵ (FINMAG) oder eines Berufsverbots nach Artikel 33 FINMAG; l. mit Buchstaben j und k vergleichbare Verurteilungen oder Entschiede ausländischer Behörden.		
42	Gebühren (Art. 33 FIDLEG)		
	<p>1 Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Registrierungsstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Registrierungsstelle beansprucht.</p> <p>2 Die Gebühr für die Eintragung in das Beraterregister beträgt 500–2500 Franken. Sie wird innerhalb dieses Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen festgelegt.</p> <p>3 Für Eintragungen mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten kann die Gebühr nach Absatz 2 nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet werden.</p> <p>4 Für die übrigen Verfügungen und Dienstleistungen bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.</p> <p>5 Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person der Registrierungsstelle 100–500 Franken.</p> <p>6 Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Registrierungsstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.</p> <p>7 Im Übrigen gilt die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶.</p>		
	3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten		
	1. Kapitel: Prospekt für Effekten		
	1. Abschnitt: Allgemeines		
43	Prospektbegriff (Art. 35 FIDLEG)		
	<p>1 Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das die Anforderungen nach den Artikeln 40–46 FIDLEG erfüllt und:</p> <p>a. von einer Prüfstelle genehmigt wurde;</p> <p>b. für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Zulassung zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz erstellt wurde und nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG noch geprüft werden muss; oder</p> <p>c. nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG als automatisch anerkannt gilt und für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz verwendet wird.</p> <p>2 Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, auf die der Prospekt verweist.</p> <p>3 Informationsdokumente, die nicht nach Absatz 1 als Prospekt gelten, dürfen keine Bezeichnung als «Prospekt nach FIDLEG» oder damit vergleichbare Bezeichnungen enthalten.</p>		
44	Bestimmung der Art des Angebots (Art. 36 Abs. 1 FIDLEG)		
	<p>1 Bei der Berechnung des Wertes der Effekten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c FIDLEG ist auf den Wert abzustellen, der von Anlegerinnen und Anlegern als Gegenleistung an den Anbieter der Effekten erbracht wird.</p> <p>2 Massgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Werte der Effekten in Franken nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c–e</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>FIDLEG ist der Beginn des jeweiligen Angebots. Liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Angaben zum Emissionsvolumen oder Emissionskurs vor oder können diese nicht in Bandbreiten festgestellt werden, so ist der Zeitpunkt der Festlegung des Emissionsvolumens oder Emissionskurses massgebend.</p> <p>3 Der Zeitraum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG beginnt mit dem ersten öffentlichen Angebot zu laufen.</p> <p>4 Bei Werten oder Stückelungen, die nicht auf Franken lauten, ist der von der Schweizerischen Nationalbank bekanntgegebene Wechselkurs massgebend. Ist ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar, so kann auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel massgebenden Schweizer Bank abgestellt werden.</p>		
45	<p>Einwilligung zur Verwendung des Prospekts (Art. 36 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)</p>		
	<p>Die Einwilligung zur Verwendung eines gültigen Prospekts nach Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b FIDLEG muss schriftlich erfolgen, soweit sie nicht im Prospekt enthalten ist.</p>		
46	<p>Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid (Art. 37 Abs. 1 Bst. d und e FIDLEG)</p>		
	<p>1 Angaben sind inhaltlich gleichwertig, wenn sie für die Anlegerin oder den Anleger eine mit dem Prospekt vergleichbare Transparenz gewährleisten.</p> <p>2 Zur Klärung der Gleichwertigkeit kann ein Vorabentscheid der Prüfstelle eingeholt werden. Das Gesuch um ein Vorabentscheid ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Angebot oder der beabsichtigten Zulassung zum Handel an eine Prüfstelle zu richten.</p>		
47	<p>Ausnahme für an Schweizer Handelsplätzen zugelassene Effekten (Art. 37 Abs. 2 und 38 Abs. 2 FIDLEG)</p>		
	<p>Kein Prospekt muss veröffentlicht werden bei der Zulassung zum Handel von Effekten, die bereits an einem anderen Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.</p>		
48	<p>Anerkannter ausländischer Handelsplatz (Art. 38 Abs. 1 Bst. c und 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)</p>		
	<p>1 Als anerkannter ausländischer Handelsplatz gilt für die Zwecke dieser Verordnung und des 3. Titels FIDLEG jeder ausländische Handelsplatz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz als angemessen anerkannt wurde:</p> <p>a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder</p> <p>b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle.</p> <p>2 Die Anerkennung nach Absatz 1 kann auf bestimmte Handelssegmente beschränkt sein.</p> <p>3 Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen anerkannten ausländischen Handelsplätzen oder den anerkannten Handelssegmenten solcher ausländischen Handelsplätze.</p>		
49	<p>Sinngemässe Anwendung der Ausnahmen bei der Zulassung zum Handel (Art. 38 Abs. 2 FIDLEG)</p>		
	<p>Die folgenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gelten auch bei der Zulassung zum Handel:</p> <p>a. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a–g FIDLEG, sofern Effekten derselben Gattung bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind;</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	b. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben h und i FIDLEG.		
	2. Abschnitt: Anforderungen		
50	Prospektinhalt (Art. 40 sowie 46 Bst. b und c FIDLEG)		
	Der Prospekt muss die Mindestangaben nach den Anhängen 1–5 enthalten.		
51	Anforderungen an die Rechnungslegung (Art. 40 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 FIDLEG)		
	1 Emittenten oder Garantie- und Sicherheitengeber müssen einen Rechnungslegungsstandard anwenden, der anerkannt ist: a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüf- stelle. 2 Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen generell anerkannten Rechnungslegungsstandards. 3 Handelsplätze und Prüfstellen können im Einzelfall weitere Rechnungslegungsstandards anerkennen. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen dem im Einzelfall anerkannten Rechnungslegungsstandard und einem nach Absatz 1 generell anerkannten Rechnungslegungsstandard im Prospekt erläutert werden.		
52	Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt (Art. 41 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen in beschränktem Umfang von den Anforderungen nach den in den Anhängen 1–5 enthaltenen Schemata abweichen. 2 Sie kann die Gewährung weiterer Ausnahmen nach Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.		
53	Verweisung (Art. 42 und 46 Bst. d FIDLEG)		
	1 Der Prospekt kann auf folgende Referenzdokumente verweisen: a. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse; b. Berichte des Revisionsorgans und in- oder ausländische Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind; c. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Anpassung rechtlicher Strukturen wie Fusion oder Abspaltung erstellt worden sind; d. zu einem früheren Zeitpunkt von einer Prüfstelle genehmigte und veröffentlichte Prospekte; e. nach Artikel 54 FIDLEG anerkannte Prospekte; f. weitere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente oder Informationen, insbesondere Statuten, Ad-hoc-Mitteilungen und vergleichbare ausländische Dokumente, Pressemitteilungen, ausländische Registrierungsdokumente oder Jahresberichte. 2 Referenzdokumente müssen gleichzeitig, leicht und kostenlos zugänglich sein. 3 Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Prospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden. 4 Hinweise in der Zusammenfassung auf andere Abschnitte des Prospekts mit ausführlicheren oder weiterführenden Angaben gelten nicht als Verweisung im Sinne von Artikel 42 FIDLEG.		
54	Zusammenfassung		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>(Art. 43 und 46 Bst. b FIDLEG)</p> <p>1 Die Zusammenfassung enthält die wichtigsten Angaben für den Anlageentscheid, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Firma, Rechtsform und Sitz des Emittenten; b. zu den Effekten; c. zum Angebot; d. zur Zulassung zum Handel. <p>2 Die Zusammenfassung ist als solche zu kennzeichnen und von den anderen Teilen des Prospekts abzugrenzen.</p> <p>3 Der Inhalt der Zusammenfassung nach Absatz 1 Buchstaben b–e ist in tabellarischer Form wiederzugegeben. Von der Reihenfolge der Angaben nach Absatz 1 und dem Erfordernis der Abgrenzung vom Prospekt nach Absatz 2 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.</p>	<p>....Buchstaben a – d ist.....</p>	<p>Anpassung auf Artikel 1</p>
55	<p>Inhalt des Basisprospekts (Art. 45 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Der Basisprospekt enthält mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Zusammenfassung; b. die allgemeinen Angaben zum Emittenten und zu allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern; c. die allgemeinen Angaben zu den Effekten; sowie d. ein Muster für die endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Angaben im Einzelfall ergänzen. <p>2 Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektenkategorie, für die ein Basisprospekt ausgestellt werden kann, nach den Anhängen 1–5.</p> <p>3 Die Zusammenfassung eines Basisprospekts enthält nur die Angaben nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie eine allgemeine Beschreibung derjenigen Effekten- oder Produktkategorien, die im Basisprospekt beschrieben sind.</p> <p>4 Soll bei der Emission von diesen Kategorien abgewichen werden, so ist der Basisprospekt mit einem Nachtrag zu ergänzen.</p> <p>5 Bei den Effekten nach Anhang 7 gilt Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG sinngemäss für den Nachtrag zu einem Basisprospekt.</p>		
56	<p>Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt (Art. 45 Abs. 2 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Für jedes öffentliche Angebot oder jede Handelszulassung von Effekten, die unter einem Basisprospekt emittiert werden, müssen endgültige Bedingungen erstellt werden.</p> <p>2 Die Angaben der Zusammenfassung nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben c–e sind für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung von Effekten in den endgültigen Bedingungen zu ergänzen oder den endgültigen Bedingungen anzufügen.</p> <p>3 Die endgültigen Bedingungen sind so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, zu veröffentlichen und bei der Prüf- stelle zu hinterlegen.</p> <p>4 Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrages nachzuführen.</p>		
	<p>3. Abschnitt: Erleichterungen</p>		
57	<p>1 Zulässige Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten in Bezug auf den Prospektinhalt sind in den Anhängen 1–5 gekennzeichnet.</p> <p>2 Emittenten im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG sind Emittenten, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel der betreffenden</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>Effekte:</p> <p>a. mit ihren Beteiligungspapieren während mindestens zwei Jahren im schweizerischen Leitindex aufgeführt werden;</p> <p>b. Forderungspapiere mit einem Gesamtnennwert von insgesamt mindestens eine Milliarde Franken entsprechend ausstehend haben.</p> <p>3 Anstelle des Emittenten können die Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten nach diesem Artikel auch von einem Garantie- oder Sicherheitengeber beansprucht werden, sofern er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.</p> <p>4 Bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung von Regelmeldepflichten kann die Prüfstelle die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren.</p>		
	4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen		
58	<p>1 Die Fondsleitung und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) führen im Prospekt alle wesentlichen Angaben auf, die für die Beurteilung der kollektiven Kapitalanlage von Bedeutung sind (Anhang 6).</p> <p>2 Spezialrechtliche produktspezifische Anforderungen bleiben vorbehalten.</p> <p>3 Die Fondsleitung und die SICAV datieren den Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein.</p> <p>4 Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen unverzüglich an. Bei anderen Änderungen reicht eine Anpassung einmal pro Jahr.</p> <p>5 Bei «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach Artikel 68 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁷ ist die von der FINMA genehmigte Warnklausel auf der ersten Seite des Prospekts aufzuführen.</p>		
	5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts		
59	<p>Vollständigkeitsprüfung (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Prüfung der Vollständigkeit des Prospekts nach Artikel 51 Absatz 1 FIDLEG beschränkt sich auf die formelle Einhaltung der Vorgaben nach den Schemata in den Anhängen 1–5.</p> <p>2 Auf den genehmigten Dokumenten sind der Name der Prüf- stelle und das Prüfdatum an gut sichtbarer Stelle zu vermerken.</p>		
60	<p>Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte (Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, sind in Anhang 7 bezeichnet. Bei Effekten, die eine Umwandlung in andere Effekten oder einen Erwerb von anderen Effekten vorse- hen, wird vorausgesetzt, dass diese anderen Effekten bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.</p> <p>2 Der Hinweis nach Artikel 40 Absatz 5 FIDLEG ist auf dem Deckblatt des Prospekts anzubringen.</p> <p>3 Der Prospekt ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 spätes- tens innert zwei Monaten nach Beginn des öffentlichen Ange- bots oder der Handelszulassung bei einer Prüf- stelle zur Prüfung einzureichen.</p> <p>4 Bei Produkten mit einer Laufzeit von 90–180 Tagen ist der Prospekt innert zehn Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüf- stelle zur Prüfung einzureichen.</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	5 Bei Produkten mit einer Laufzeit von 30–89 Tagen ist der Prospekt innert fünf Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.		
61	Für die Hinterlegung zuständige Prüfstelle (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)		
	<p>1 Der genehmigte Prospekt ist bei der Prüfstelle zu hinterlegen, die den Prospekt genehmigt hat.</p> <p>2 Die Hinterlegung kann in elektronischer Form erfolgen. Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente sind bei der gleichen Prüfstelle und in der gleichen Form wie der Prospekt zu hinterlegen.</p> <p>3 Die Hinterlegung erfolgt spätestens mit der Veröffentlichung.</p> <p>4 Der Basisprospekt, die endgültigen Bestimmungen in Bezug auf die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Effekten und Nachträge zum Prospekt müssen bei der gleichen Prüfstelle hinterlegt werden wie der genehmigte Prospekt.</p>		
62	Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen vorliegen (Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)		
	<p>1 Die Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG vorliegen, ist dem Anbieter oder der die Handelszulassung beantragenden Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu übermitteln.</p> <p>2 Die wichtigsten Informationen umfassen die Mindestangaben nach den Anhängen 1–5 und allfällige weitere Informationen, die für Investoren für den Anlageentscheid von Bedeutung sind. Sie liegen dann vor, wenn sie öffentlich verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.</p> <p>3 Bei Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengebern, deren Beteiligungspapiere oder Forderungspapiere an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, wird das Vorliegen der wichtigsten Informationen in Bezug auf den Emittenten vermutet. Schweizer Handelsplätze können für einzelne ihrer Handelssegmente mit geringerer Transparenz bestimmen, dass diese Vermutung nicht gilt.</p> <p>4 Die Bestätigung nach diesem Artikel ist der Prüfstelle zusammen mit dem zu prüfenden Prospekt einzureichen.</p>		
	6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt		
63	Pflicht (Art. 56 FIDLEG)		
	<p>1 Eine Nachtragspflicht lösen Tatsachen aus, die aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet sind, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid oder die durchschnittliche Marktteilnehmerin in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen.</p> <p>2 Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt geben werden müssen.</p> <p>3 Im Prospekt oder in den endgültigen Bedingungen vorgesehene Ereignisse wie gesellschaftsrechtliche Genehmigungen, die Festlegung von Preisinformationen oder Optionen zur Kapitalerhöhung, lösen keine Nachtragspflicht aus.</p> <p>4 Massgeblich für den Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses eines Angebots nach Artikel 56 Absatz 1 FIDLEG ist der Plan</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	des Anbieters und der am Angebot unmittelbar beteiligten Banken und Wertpapierhäusern. 5 Die Bekanntgabe von Tatsachen nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag. Dieser ist mit der Meldung an die Prüfstelle zu hinterlegen und zu veröffentlichen.		
64	Meldung (Art. 56 Abs. 2 FIDLEG)		
	Der Prüfstelle sind wie folgt zu melden: a. Nachträge, die der Prüfung durch eine Prüfstelle bedürfen: durch Einreichung eines Begehrens um Prüfung des Nachtrags bei der Prüfstelle, die den Prospekt genehmigt hat, mitsamt dem vollständigen zu prüfenden Nachtrag; b. Nachträge, die keiner Prüfung durch eine Prüfstelle bedarf: durch Hinterlegung des Nachtrags nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG bei der Prüfstelle, bei welcher der Prospekt hinterlegt ist.		
65	Nachbesserung (Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)		
	1 Stellt die zuständige Prüfstelle fest, dass ein Nachtrag nach Artikel 64 Buchstabe a nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, so setzt sie eine angemessene Frist zur Nachbesserung. 2 Die Frist zur Nachbesserung beträgt im Falle eines öffentlichen Angebots höchstens drei, im Falle einer Zulassung zum Handel höchstens sieben Kalendertage. 3 Die Prüfstelle entscheidet über den nachgebesserten Nachtrag innert derselben Frist, die zur Nachbesserung angesetzt wurde.		
66	Veröffentlichung (Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)		
	1 Für die Veröffentlichung von Nachträgen gelten die Artikel 64 Absätze 3–7 FIDLEG sinngemäss. Die Prüfstelle ergänzt die Liste der genehmigten Prospekte um die Nachträge dazu. 2 Nachträge sind in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.		
67	Ergänzung der Zusammenfassung (Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)		
	Eine Zusammenfassung muss nur mit den im Nachtrag enthaltenen Informationen ergänzt werden, die in ihr enthaltene Angaben betreffen, und nur wenn sie, im Zusammenhang mit dem nachgetragenen Prospekt gelesen, ohne eine Ergänzung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich würde.		
	7. Abschnitt: Prüfverfahren		
68	Auslösung der Frist (Art. 53 Abs. 1 FIDLEG)		
	Die Frist beginnt mit Eingang des Gesuchs um Prüfung des vollständigen Prospekts.		
69	Neue Emittenten (Art. 53 Abs. 5 FIDLEG)		
	1 Ein Emittent gilt bei der Prüfung seines Prospekts (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG) nicht als neuer Emittent, wenn er: a. innerhalb der letzten drei Jahre für von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten bei der um Genehmigung angegangenen Prüfstelle einen Prospekt zur Prüfung eingereicht hat; oder b. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>2 Werden Effekten von einem Dritten sichergestellt, so können die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch von diesem Dritten erfüllt werden.</p> <p>3 Für die Bemessung des Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Zeitpunkt massgebend, an dem der vollständige Prospekt erstmalig zur Prüfung unterbreitet wird.</p>		
70	<p>Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte (Art. 54 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Das Verfahren zur Prüfung ausländischer Prospekte nach Artikel 54 Absatz 1 FIDLEG richtet sich nach Artikel 53 FIDLEG sowie nach den Artikeln 59–62 und 77–79.</p> <p>2 Die Prüfstelle kann in ihrer Liste der Rechtsordnungen nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG angeben, von welcher Behörde die ausländische Genehmigung erteilt sein muss, damit der Prospekt in der Schweiz als genehmigt gilt.</p> <p>3 Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG.</p> <p>4 Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz oder spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden; b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden; c. veröffentlicht werden; und d. Anlegerinnen und Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden. 		
	<p>8. Abschnitt: Prüfstelle</p>		
71	<p>Zulassungsgesuch (Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Prüfstelle reicht der FINMA ein Gesuch um Zulassung ein. Dieses enthält alle Angaben, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Ort der Leitung; b. die Organisation; c. die Unternehmensführung und die geplanten Kontrollen; d. die Gewähr; e. die allfällige Übertragung von Tätigkeiten an Dritte. <p>2 Das Gesuch enthält zu den mit der Geschäftsführung betrauten Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren; b. einen unterzeichneten Lebenslauf; c. Referenzen; d. einen Strafregisterauszug; e. einen Betreibungsregisterauszug. <p>3 Die FINMA kann weiterführende Informationen und Angaben verlangen, soweit diese zur Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.</p>		
72	<p>Aufsicht durch die FINMA (Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Prüfstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA.</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>2 Der Tätigkeitsbericht hat namentlich folgende Informationen zu enthalten, sofern diese der FINMA nicht aufgrund anderer aufsichtsrechtlicher Berichterstattungspflichten zur Kenntnis gebracht werden:</p> <p>a. Angaben zur Organisation der Prüfstelle; b. Angaben zur Bilanz und Erfolgsrechnung; c. Angaben zur Koordination mit allfälligen weiteren Prüfstellen; d. Statistiken zu den geprüften Prospekten, unterschieden nach Art der Finanzinstrumente; e. Angaben zu den Herausforderungen der Prüfstelle.</p> <p>3 Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen: a. der Wechsel eines Mitglieds der Geschäftsleitung; b. die Übertragung oder die Auslagerung wesentlicher Aufgaben; c. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen.</p> <p>4 Die Änderungen nach Absatz 3 bedürfen nicht der Genehmigung durch die FINMA.</p>		
73	Ort der Leitung (Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)		
	<p>1 Die Prüfstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.</p> <p>2 Ist die Prüfstelle in eine bestehende juristische Person integriert, so muss diese ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.</p> <p>3 Das Organ für die Geschäftsführung der Prüfstelle muss aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.</p>		
74	Organisation (Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)		
	<p>1 Die Prüfstelle muss über eine angemessene Betriebsorganisation verfügen, die die unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet.</p> <p>2 Der Betrieb muss:</p> <p>a. in einem Organisationsreglement geregelt sein; b. sicherstellen, dass die Prüfstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt; c. über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen und sicherstellen, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance); d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden; e. ein öffentliches Abrufverfahren ermöglichen; und f. eine Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb bei Schadenereignissen aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen.</p>		<p>Ist es die Absicht des Verordnungsgebers,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass keine Einschränkung der Geschäftstätigkeit auf die Prospektprüfung 2. keine Vorgaben zur Unabhängigkeit gegenüber Emittenten <p>vorgegeben werden?</p>
75	Übertragung von Tätigkeiten (Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)		
	<p>1 Die Prüfstelle darf Dritten nur Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung übertragen.</p> <p>2 Die Dritten müssen über die für die übertragenen Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.</p> <p>3 Die Prüfstelle instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.</p> <p>4 Die Übertragung ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu vereinbaren.</p>	<p>3 Die Prüfstelle wählt, instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.</p>	<p>Präzisierung</p>
76	Kosten für die Zulassung (Art. 52 FIDLEG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Die Prüfstelle trägt, nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 20088, die Kosten für: a. das Zulassungsverfahren; b. das Verfahren zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel; c. das Verfahren, das zum Entzug der Zulassung führt.		
77	Aufbewahrungsfrist (Art. 52 FIDLEG)		
	Die Prüfstelle bewahrt die der Prüfung zugrunde liegenden Dokumente und Unterlagen während zehn Jahren auf.		
	9. Abschnitt: Gebühren		
78	Gebührenpflicht (Art. 57 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Prüfstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Prüfstelle beansprucht. 2 Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 20049.		
79	Gebührenansätze (Art. 57 Abs. 2 FIDLEG)		
	1 Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze nach Anhang 8. 2 Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die Prüfstelle die zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen fest. Sie trägt insbesondere der Art der Eingabe Rechnung. 3 Für Verfügungen und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand. 4 Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person der Prüfstelle 100–500 Franken. 5 Für Verfügungen mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden. 6 Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Prüfstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.		
	2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente		
	1. Abschnitt: Pflicht		
80	Grundsatz (Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)		
	Die Pflicht, ein Basisinformationsblatt zu erstellen, entsteht, sobald ein Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden in der Schweiz angeboten wird.		
81	Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen (Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)		
	Für kollektive Kapitalanlagen, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, ist für jedes Teilvermögen ein Basisinformationsblatt zu erstellen.		
82	Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen (Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)		
	1 Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Anteilsklassen, so ist für jede Anteilsklasse ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Sofern die Anforderungen nach Anhang 9 insbe-		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>sondere die Anforderungen an die Länge des Dokuments, eingehalten werden, kann ein Basisinformationsblatt auch für mehrere Anteilsklassen zusammenerstellt werden.</p> <p>2 Die Fondsleitung und die SICAV können für eine Anteilsklasse oder mehrere andere Anteilsklassen eine repräsentative Anteilsklasse auswählen, sofern diese Wahl für die Privatkundinnen und -kunden in den anderen Anteilsklassen nicht irreführend ist. In solchen Fällen muss im Basisinformationsblatt das wesentliche Risiko beschrieben werden, das auf jede der zu vertretenden Anteilsklassen Anwendung findet.</p> <p>3 Unterschiedliche Anteilsklassen dürfen nicht zu einer repräsentativen Anteilsklasse nach Absatz 2 zusammengefasst werden. Die Fondsleitung und die SICAV führen Buch über die von der repräsentativen Anteilsklasse vertretenen Anteilsklassen nach Absatz 2 und die Gründe dieser Wahl.</p>		
83	<p>Vermögensverwaltungsverträge (Art. 58 Abs. 2 FIDLEG)</p>		
	<p>Der Vermögensverwaltungsvertrag im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 FIDLEG muss auf Dauer und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen werden und ein Entgelt vorsehen.</p>		
84	<p>Qualifizierte Dritte (Art. 58 Abs. 3 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können.</p> <p>2 Die Prüfung der Qualifikation obliegt dem Ersteller.</p>		
85	<p>Vorläufige Fassung (Art. 58 Abs. 4 FIDLEG)</p>		
	<p>Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so sind die Privatkundinnen und -kunden darauf hinzuweisen. Diese Angaben müssen als solche erkennbar sein.</p>		
	<p>2. Abschnitt: Ausnahmen</p>		
86	<p>Finanzinstrumente (Art. 59 Abs. 1 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Effekten in Form von Aktien gleichzustellen sind neben denjenigen nach Artikel 59 Absatz 1 FIDLEG auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wandelanleihen mit Bezug auf Beteiligungspapiere, wenn Wandelanleihen und Beteiligungspapiere vom gleichen Emittenten oder der gleichen Unternehmensgruppe emittiert werden; b. handelbare Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder durch die Emission von Wandelanleihen bestehenden Aktionärinnen und Aktionären zugewährt werden; c. Mitarbeiteroptionen auf Beteiligungspapiere des Arbeitgebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens; d. Dividendenausschüttungen in Form von Ansprüchen auf Aktien; <p>2 Als Forderungspapiere mit derivativem Charakter gelten Derivate und Forderungspapiere, deren Auszahlungsprofil wie dasjenige eines Derivats nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹⁰ strukturiert ist.</p> <p>3 Als Forderungspapiere ohne derivativen Charakter gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anleiensobligationen mit Zinssätzen, die sich auf Referenzzinssätze beziehen; b. Anleiensobligationen mit Inflationsschutz; 		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	c. Anleiheobligationen mit vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kaufrechten; d. Nullcoupon-Anleihen.		
87	Gleichwertigkeit von Dokumenten nach ausländischem Recht (Art. 59 Abs. 2 und 63 Bst. d FIDLEG)		
	Als Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind, gelten die in Dokumente nach Anhang 14.		
	3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang		
88	Inhalt (Art. 60 Abs. 2 und 63 Bst. a FIDLEG)		
	1 Der Inhalt des Basisinformationsblatts muss den Anforderungen der Anhänge 9–13 entsprechen. 2 Das Basisinformationsblatt muss insbesondere Angaben enthalten: a. zur Art des Produkts (Anhang 10); b. zum Risikoprofil des Produkts (Anhang 11); c. zu den Kosten des Produkts (Anhang 12); und d. zur Mindesthaltedauer und vorzeitigen Auflösung der Anlage (Anhang 13).		
89	Sprache (Art. 63 Bst. b FIDLEG)		
	1 Das Basisinformationsblatt ist zu erstellen in: a. einer Amtssprache; b. Englisch; oder c. der Korrespondenzsprache der Kundin oder des Kunden. 2 Das Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen muss mindestens in einer Amtssprache zur Verfügung gestellt werden.		
90	Gestaltung und Umfang (Art. 63 Bst. b FIDLEG)		
	Die Gestaltung und der Umfang des Basisinformationsblatts müssen der in Anhang 9 enthaltenen Mustervorlage entsprechen.		
	4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung		
91	1 Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten wird oder eine Preisstellung stattfindet. 2 Das Basisinformationsblatt, das für kollektive Kapitalanlagen erstellt wurde, sowie dessen Anpassungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.		
	3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts		
92	Prospekte (Art. 64 Abs. 1 Bst. b und 3–7 FIDLEG)		
	1 Elektronisch veröffentlichte Prospekte und mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente müssen während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in derselben Form zugänglich bleiben. Während dieser Dauer ist auch die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Papierversion auf Anfrage zu gewährleisten. 2 Bei einer elektronischen Veröffentlichung ist für die Angabe, wo Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente erhältlich sind, die Nennung einer Webseite, einer Brief- oder E-Mailadresse oder einer Telefonnummer ausreichend. 3 Die Liste der Prospekte und der Nachträge dazu nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG muss so aufgebaut sein, dass sich der ein-		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>zelle Prospekt und der Nachtrag dazu dem betreffenden Angebot oder der betreffenden Zulassung zum Handel zuordnen lässt.</p> <p>Anzugeben ist namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person; b. das Genehmigungs- und Hinterlegungsdatum; c. die Bezeichnung der Effekten. <p>4 Die Prospekte und die Nachträge dazu müssen während zwölf Monaten ab der Genehmigung des Prospekts auf der Liste stehen bleiben. Bei einem ausländischen Prospekt, der nach Artikel 54 Absatz 2 FIDLEG als genehmigt gilt, beginnt die Frist mit dessen Hinterlegung.</p>		
93	<p>Prospekte kollektiver Kapitalanlagen (Art. 64 Abs. 3 und 65 Abs. 2 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Als Sitz des Emittenten gilt bei kollektiven Kapitalanlagen der Sitz der Fondsleitung respektive der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) oder des Vertreters.</p> <p>2 Prospekte kollektiver Kapitalanlagen sind stets in einem einzigen Dokument zu verfassen.</p>		
94	<p>Änderungen mit Effekten verbundener Rechte (Art. 67 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Sehen die Bedingungen bei der Emission von Effekten, die in der Schweiz auf der Basis eines Prospekts öffentlich angeboten werden und für die keine Zulassung zum Handel an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz besteht, keine Regelung zur Form der Bekanntgabe von Änderungen mit den Effekten verbundener Rechte vor, so sind solche Änderungen in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.</p> <p>2 Die Fristen für die Bekanntgabe nach Absatz 1 richten sich nach den Bedingungen der betreffenden Effekten.</p>		
	<p>4. Kapitel: Werbung</p>		
95	<p>1 Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden.</p> <p>2 Für sich alleine nicht als Werbung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen; b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind; c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister; d. Berichte in der Fachpresse. <p>3 Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.</p>		
	<p>5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Sondervermögen		
96	<p>1 Auf Dauer angelegt ist ein Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsverhältnis im Sinne der Artikel 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG insbesondere dann, wenn es für eine unbeschränkte Anzahl Transaktionen und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen wird.</p> <p>2 Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren Hauptzweck die Ausgabe von Finanzinstrumenten ist. Daneben darf sie mit der Emission von Finanzinstrumenten direkt im Zusammenhang stehende Nebentätigkeiten ausüben.</p> <p>3 Als Sicherung, die den Anforderungen nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG entspricht, gilt insbesondere:</p> <p>a. jede rechtlich durchsetzbare Zusicherung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG:</p> <p>1. für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten eines strukturierten Produktes einzustehen,</p> <p>2. den Emittenten finanziell so auszustatten, dass dieser die Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger befriedigen kann;</p> <p>b. die Bereitstellung einer rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit zugunsten der Anlegerinnen und Anleger.</p>		
	4. Titel: Herausgabe von Dokumenten		
97	<p>1 Verlangt eine Kundin oder ein Kunde eine Kopie ihres oder seines Dossiers nach Artikel 72 FIDLEG, so wird sie ihr oder ihm auf einem dauerhaften Datenträger herausgegeben.</p> <p>2 Verlangt die Kundin oder der Kunde diese Kopie ohne hinreichende Begründung ein weiteres Mal, so kann die Bank dafür eine Entschädigung verlangen.</p>		
	5. Titel: Ombudsstellen		
98	<p>Zuständigkeit (Art. 74 FIDLEG)</p>		
	<p>Das Vermittlungsverfahren ist durch die Ombudsstelle zu erledigen, an der der Finanzdienstleister der Kundin oder des Kunden angeschlossen ist.</p>		
99	<p>Finanzierung (Art. 80 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Die Ombudsstelle oder eine von ihr bezeichnete Branchenorganisation erhebt von den ihr angeschlossenen Finanzdienstleistern Beiträge, die die Gesamtkosten decken, die ihr aus ihrer gesetzlichen Aufgabe entstehen.</p> <p>2 Die Beiträge können gemäss der Beitrags- und Kostenordnung der Ombudsstelle namentlich in Form eines fixen Grundbeitrags und geschäftsfallbezogener Zusatzbeiträge erhoben werden.</p>		
100	<p>Aufnahme (Art. 81 und 84 Abs. 4 FIDLEG)</p>		
	<p>1 Das Organisationsreglement der Ombudsstelle kann vorsehen, dass Finanzdienstleister einzeln oder, namentlich aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation, als Gruppe angeschlossen werden.</p> <p>2 Die Ombudsstelle ist nicht verpflichtet, einen nach Artikel 82 FIDLEG ausgeschlossenen Finanzdienstleister erneut aufzunehmen.</p> <p>3 Erfüllt ein einzelner Finanzdienstleister die Anschlussvoraussetzungen keiner anerkannten Ombudsstelle und ist es ihm auch nicht möglich oder zumutbar, die für die Erfüllung der Anschlussvoraussetzungen erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, so kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Ombudsstelle, die dafür am besten geeignet ist, zur Aufnahme dieses Finanzdienstleisters verpflichten.</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
101	Anerkennungsvoraussetzungen (Art. 84 FIDLEG)		
	1 Ombudsstellen müssen über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Finanzierung verfügen. Diese soll die Deckung ihrer Gesamtkosten und die Bildung angemessener Reserven sicherstellen. 2 Ombudsstellen, die rechtlich nicht verselbstständigt sind, muss eine ausreichende getrennte und zweckgebundene Finanzierung zur Verfügung stehen. 3 Die Anschlussvoraussetzungen müssen sich auf objektive Kriterien beziehen. Als objektive Kriterien kommen in Frage: a. die Art der durch den Finanzdienstleister gehaltenen Bewilligung; b. die Art seiner Beaufsichtigung; c. sein Geschäftsmodell; d. seine Grösse; e. seine Branchenzugehörigkeit; f. seine Mitgliedschaft bei einer Branchen- oder Selbstregulierungsorganisation.		
	6. Titel: Schlussbestimmungen		
	1. Kapitel: Änderung anderer Erlasse		
102	1. Kapitel: Änderung anderer Erlasse		
	2. Kapitel: Übergangsbestimmungen		
103	Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG)		
	Finanzdienstleister haben die Pflicht zur Kundensegmentierung innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.		
104	Erforderliche Kenntnisse (Art. 6 FIDLEG)		
	Kundenberaterinnen und -berater haben die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.		
105	Verhaltensregeln (Art. 7–16 FIDLEG)		
	Finanzdienstleister haben die Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach den Artikeln 7–16 FIDLEG ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.		
106	Organisation (Art. 21–27 FIDLEG)		
	Finanzdienstleister haben die Anforderungen an die Organisation nach den Artikeln 21–27 FIDLEG innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.		
107	Ombudsstellen (Art. 77 und 95 Abs. 3 FIDLEG)		
	Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Ombudsstelle, so läuft die Frist zum Anschluss erst ab der Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD.		
108	Prospekt für Effekten (Art. 95 FIDLEG)		
	1 Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	2 Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts in der Fassung vom 16. Dezember 2005 ¹¹ (Art. 652a) und in der Fassung vom 1. Januar 1912 ¹² (Art. 1156).		
109	Basisinformationsblatt für Immobilienfonds, Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen (Art. 95 FIDLEG)		
	1 Während zwei Jahren nach Inkrafttreten des FIDLEG kann: a. für Immobilienfonds nach Artikel 107 der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006 ¹³ (KKV) anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Anhang 2 KKV in der Fassung vom 1. März 2013 ¹⁴ erstellt und veröffentlicht werden; b. für Effektenfonds und für übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach den Artikeln 107a–107e KKV anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 der vereinfachte Prospekt (wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger) nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 ¹⁵ erstellt und veröffentlicht werden.		
110	Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte und übrige Finanzinstrumente (Art. 95 FIDLEG)		
	1 Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während eines Jahres nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 in der Fassung vom 1. März 2013 ¹⁶ erstellt und veröffentlicht werden. 2 Für die übrigen Finanzinstrumente, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.		
	3. Kapitel: Inkrafttreten		
111	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.		
	Änderung anderer Erlasse		
	1. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006³¹		
3	<i>Aufgehoben</i>		
4	<i>Aufgehoben</i>		
Art. 5 Abs. 3, 4, 6-8	3 Für Konzerngesellschaften derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Finanzinstitutsverordnung vom ...32 (FINIV) gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht. 4 Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger aufgebracht werden (Einanlegerfonds), wenn es sich um einen Anleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b, e oder f des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ³³ (FIDLEG) handelt. 6 Strukturierte Produkte nach Artikel 73 FIDLEG gelten nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des Gesetzes. 7 Sie müssen klar als strukturiertes Produkt gekennzeichnet sein. 8 Die Anlegerin oder der Anleger muss in den Unterlagen von strukturierten Produkten klar darauf hingewiesen werden, dass das strukturierte Produkt keiner prudenziellen Aufsicht untersteht.		
6	<i>Aufgehoben</i>		
6a	Erklärung (Art. 10 Abs. 3 ^{ter} KAG)		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	Der Finanzintermediär: a. informiert die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 ^{er} des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten; b. klärt sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und c. weist sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.		
13a Bst. b	Für ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen der FINMA folgende Dokumente zur Genehmigung unterbreitet werden: b. das Basisinformationsblatt nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG ³⁴ ;		
15 Abs. 3	3 Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts sowie des Basisinformationsblatts nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG ³⁵ .		
	<i>Gliederungstitel vor Art. 31</i> 4. Kapitel: Wahrung der Anlegerinteressen		
31 Abs. 1 und 4, Einleitungssatz	Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern. 4 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:		
32 Abs. 1	1 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahe stehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.		
32a Abs. 5	5 Für Immobilienwerte, an denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen lassen, darf die FINMA keine Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen bewilligen.		
Art. 32b	Interessenkonflikte (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)		
	Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.		
33 Abs. 1	1 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.		Art. 33 Abs. 1 KKVrev verlangt, dass Personen die Kka vertreten über eine wirksame Trennung der VV, Durchführung und Administration aufweisen müssen. Diese Tätigkeiten sind für Vertreter nicht relevant bzw. er sollte hierzu gar nicht ermächtigt sein. Wie ist die Begrifflichkeit „vertreten“ in diesem Artikel zu verstehen?
Art. 34	1 Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin. 2 Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (<i>Performance Fee</i>) offen.</p> <p>3 Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteilen, mit denen diese Tätigkeit entschädigt werden soll.</p> <p>4 Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.</p>		
34a	<i>Aufgehoben</i>		
35a Abs. 1 Bst. n und Abs. 3	<p>1 Der Fondsvertrag enthält insbesondere folgende Angaben: n. die Stellen, bei denen der Fondsvertrag, der Prospekt, das Basisinformationsblatt nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG³⁶ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können;</p> <p>3 Auf Antrag der Fondsleitung prüft die FINMA bei der Genehmigung eines vertraglichen Anlagefonds sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern dieser im Ausland angeboten werden soll und das ausländische Recht es verlangt.</p>		
37 Abs. 1 Bst. d–f, Abs. 2 Bst. b, Abs. 2bis und Abs. 2 ^{ter}	<p>1 Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden: d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebstätigkeit; e. die Gesamtheit der in den Absätzen 2 und 2bis aufgeführten Nebenkosten; f. Kommissionen nach Absatz 2^{ter}.</p> <p>2 Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden: b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>2bis Bei Immobilienfonds können zusätzlich folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht: a. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Vermittlungskommissionen, Berater- und Anwaltshonorare, Notar und andere Gebühren sowie Steuern; b. marktübliche an Dritte bezahlte Courtagen im Zusammenhang mit Erstvermietungen von Immobilien; c. marktübliche Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften durch Dritte; d. Liegenschaftsaufwand (Unterhalts- und Betriebskosten einschliesslich Versicherungskosten, öffentlich-rechtliche Abgaben sowie Kosten für Service- und Infrastrukturdienstleistungen), sofern dieser marktüblich ist und nicht von Dritten (z.B. Mieterschaft) getragen wird; e. Honorare der unabhängigen Schätzungsexperten sowie allfälliger weiterer Experten für den Interessen der Anlegerinnen und Anleger dienende Abklärungen; f. Beratungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Immobilienfonds und seiner Anlegerinnen und Anleger.</p> <p>2^{ter} Die Fondsleitung eines Immobilienfonds kann für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten eine Kommission erheben, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht und die Tätigkeit nicht an Dritte ausgelagert ist:</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	<p>a. Kauf und Verkauf von Grundstücken auf der Basis des Kaufs- bzw. Verkaufspreises; b. Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten auf der Basis der Baukosten; c. Verwaltung der Liegenschaften auf der Basis der jährlichen Bruttomietzinseinnahmen.</p>		
41 Abs. 2 ^{ter}	<p>2^{ter} Hat die FINMA bei der Genehmigung eines Fondsvertrags nach Artikel 35a Absatz 3 sämtliche Bestimmungen geprüft und deren Gesetzeskonformität festgestellt, so prüft sie auch bei der Änderung dieses Fondsvertrags alle Bestimmungen und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern der Anlagefonds im Ausland angeboten werden soll und das ausländische Recht es verlangt.</p>		
64 Abs. 1 Bst. e	<p>1 Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben: e. die Ausarbeitung des Prospekts und des Basisinformationsblatts;</p>		
102 Abs. 2	<p>2 Die Warnklausel muss auf der ersten Seite des Fondsreglements, des Prospekts sowie des Basisinformationsblatts nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG³⁷ angebracht und stets in der Form verwendet werden, in der sie von der FINMA genehmigt wurde.</p>		
	<i>Gliederungstitel vor Art. 106, Art. 106 und 107 Aufgehoben</i>		
	<i>Gliederungstitel vor Art. 107a, Art. 107a–107e Aufgehoben</i>		
109 Abs. 3	<p>3 Wird das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt, so ist dies im Fondsreglement, im Prospekt und im Basisinformationsblatt ausdrücklich zu nennen.</p>		
110 Abs. 1bis und 2	<p>1bis Die FINMA kann auf begründeten Antrag die anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwerts an einem bestimmten Handelstag in aussergewöhnlichen Umständen zulassen, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anleger ist (<i>Gating</i>). Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten sind im Fondsreglement offen zu legen. 2 Der Entscheid über den Aufschub oder das <i>Gating</i> sowie dessen Aufhebung ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.</p>		
114 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4	<p>1 Anlagefonds oder Teilvermögen können von der Fondsleitung vereinigt werden, sofern: c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Anforderungen grundsätzlich übereinstimmen: – Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilung sowie mit der Anlagepolitik verbundene Risiken; – Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; – Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen; – Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzung der Auflösung; 4 Die Bestimmungen der Vereinigung sind auf die Spaltung sowie die Umwandlung von offenen kollektiven Kapitalanlagen sinngemäss anwendbar.</p>		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
115 Abs. 5	5 Bei der Vermögensübertragung, bei der Spaltung sowie bei der Umwandlung einer SICAV kommen die Absätze 2–4 sinngemäss zur Anwendung.		
115a	Vermögensübertragung, Umwandlung und Spaltung Bei der Vermögensübertragung einer SICAV sowie bei der Spaltung und bei der Umwandlung einer offenen kollektiven Kapitalanlage kommen die Artikel 114 und 115 sinngemäss zur Anwendung.		
119 Abs. 3bis	<i>Aufgehoben</i>		
121 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 4	1 Zulässig sind insbesondere: c. andere Anlagen, wie insbesondere in Immobilien oder Infrastruktur; d. Mischformen sämtlicher nach Artikel 120 und Artikel 121 möglichen Anlagen. 4 Der Komplementär, die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dürfen von dieser Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen oder abtreten, sofern: a. die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises der Immobilienwerte und Infrastrukturwerte sowie der Transaktionskosten durch einen unabhängigen Schätzungsexperten bestätigt wird; und b. die Gesellschafterversammlung der Transaktion zugestimmt hat.		
133 Abs. 1, 2bis und 5	1 Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die Dokumente nach den Artikeln 13a und 15 Absatz 3 sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache oder auf Englisch. Vorbehalten bleibt Artikel 89 Absatz 2 der Finanzdienstleistungsverordnung vom ...38. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet. 2bis Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen die Informationen nach Absatz 2 nicht zwingend auf dem Basisinformationsblatt selbst enthalten sein. 5 Die Publikations- und Meldevorschriften gelten nicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden.		
142 Abs. 1 Bst. a	1 Die FINMA kann insbesondere für die folgenden Dokumente die Form der Zustellung an die FINMA bestimmen: a. der Prospekte und der Basisinformationsblätter;		
144	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Art. 95 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)		
	1 Für kollektive Kapitalanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... Privatkundinnen und Privatkunden angeboten wurden, können Basisinformationsblätter nach Artikel 107–107d KKV während zwei Jahren weiterhin nach den Vorgaben der Anhänge 2 in der Fassung vom 1. März 2013 ³⁹ und 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 ⁴⁰ verwendet werden. 2 Wird das Basisinformationsblatt für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 verwendet, ist es einschliesslich der angemessen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. Dezember von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werk-tage des folgendes Jahres zu veröffentlichen.		

E-Art	Entwurf Verordnungstext	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
	3 Fondsleitungen, SICAV und KmGK müssen der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... zur Genehmigung einreichen. In besonderen Fällen kann die FINMA diese Frist erstrecken.		
<i>Anhänge 1-3</i>	<i>Aufgehoben</i>		
	2. Bankenverordnung vom 30. April 2014⁴¹		
5 Abs. 3 Bst. b	3 Nicht als Einlagen gelten: b. Anleiheobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 ⁴² informiert werden;		